



Genehmigungs- oder mitteilungspflichtiges Tierversuchsvorhaben (TVV)

Zunächst ist zu klären, in welche Kategorie Ihr Vorhaben fällt. Es gibt 2 Einstufungen:

Das Vorhaben ist:

- **genehmigungspflichtig:** das interne Antragsverfahren (siehe Startseite rechts: „Einreichen von Antragsunterlagen“) muss durchlaufen werden. Danach schließt sich das Genehmigungsverfahren der Behörde (Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –LAVES Niedersachsen) an. Nähere Erläuterungen dazu sowie zu Änderungen bereits genehmigter TVV finden Sie in der Anlage 1.
- **mitteilungspflichtig:** es muss 14 Tage vor Aufnahme der Versuche eine Mitteilung an die/den Tierschutzbeauftragte/n der GAU erfolgen. Nähere Erläuterungen finden Sie in der Anlage 2. Das entsprechende Formular finden Sie unter Informationen und Unterlagen (siehe Startseite, rechts).

Versuchsvorhaben, in denen **Zehnfußkrebse** verwendet werden sollen, müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden (§8a Abs. 3 TierSchG).

Für jedes genehmigungspflichtige und mitteilungspflichtige Tierversuchsvorhaben gilt, dass zum Jahresabschluss die Zahl der eingesetzten Tiere an die zuständige Behörde gemeldet werden muss (Versuchstiermeldeverordnung).

Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch **unerlässlich** ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten (§7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG):

1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.
2. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.
3. Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.
4. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
5. Versuche an Tieren, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, stärker entwickelt ist, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Tiere, deren derartige Fähigkeit weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.



Bei Fragen hilft Ihnen die/der Tierschutzbeauftragte (siehe Kontaktdaten auf der Startseite rechts) **gerne weiter. Dazu ist es hilfreich, wenn Sie der/dem Tierschutzbeauftragten vorab eine ausführliche Projektbeschreibung zukommen lassen.**

Anlage 1

Genehmigungspflichtiges Tierversuchsvorhaben (TVV)

- grundsätzlich sind alle TVV nach §8 Abs. 1 TierSchG genehmigungspflichtig, d.h. das interne Antragsverfahren (siehe Startseite rechts: „Einreichen von Antragsunterlagen“) muss durchlaufen werden. Die benötigten Formulare finden Sie in der rechten Spalte unter „Informationen und Unterlagen“ – Formulare (Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –LAVES Niedersachsen). Auf der Homepage vom LAVES befindet sich darüber hinaus das Merkblatt „Hinweise zur Gestaltung eines Tierversuchsantrages“ (<https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierversuche/tierversuche-73708.html>). Danach schließt sich das Genehmigungsverfahren der Behörde (LAVES Niedersachsen) an.

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt die Erteilung der Genehmigung in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§8a Abs. 1 TierSchG). Die benötigten Formulare und der Ablauf bleiben gleich.

- Für die **Änderung** eines bereits genehmigten TVVs wird ein formloses Anschreiben an das LAVES empfohlen. Die Änderungen sollten dabei ausführlich beschrieben und auf die nachfolgenden Punkte (§34 TierSchVersV Absatz 1) sollte eingegangen werden. Je plausibler die Darstellung, desto weniger Rückfragen sind zu erwarten.

Änderungen genehmigter TVV nach (§34 TierSchVersV)

(1) Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben bedürfen keiner erneuten Genehmigung, soweit

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
2. sich das Maß der bei den verwendeten Tieren verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Änderungen nicht erhöht,

3. die Zahl der verwendeten Tiere nicht wesentlich erhöht wird (i.d.R. 10%) und
4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind

Die Änderungen dürfen nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 Nr. 4 vorgenommen werden, es sei denn die zuständige Behörde hat zuvor mitgeteilt, dass gegen die Änderungen keine Einwände bestehen.

(2) Wechselt der **Leiter des Versuchsvorhabens** oder sein **Stellvertreter**, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigung ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige von der zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter die Anforderungen des §8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 des TierSchG nicht erfüllen.

(3) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für die Genehmigung der Änderungen gelten §8 Absatz 1 Satz 2 des TierSchG und die §§31 bis 33 der TierSchVersV entsprechend.

Bitte versenden Sie sämtliche Korrespondenz an das LAVES über den Tierschutzbeauftragten (hier: Kontaktdaten verlinken). Bei Email-Verkehr setzen Sie bitte tierschutzbeauftragte@uni-goettingen.de in CC.

Anlage 2

Mitteilungspflichtiges Tierversuchsvorhaben

Anzeige der Tötung von Versuchstieren zu wissenschaftlichen Zwecken Tierschutzrechtliche Grundlagen:

- **§4 Abs. 3 TierSchG:** Für das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, gilt §7a Abs. 2 Nr. 1 entsprechend.

Hinweis: 14 Tage vor der geplanten **Tötung zur Organentnahme, ohne Vorbehandlungen** muss eine **Mitteilung an die/den Tierschutzbeauftragte/n der GAU** erfolgen. Das entsprechende Formular finden Sie unter Informationen und Unterlagen (siehe Startseite rechts).